

Unzureichende Deutschkenntnisse als Kündigungsgrund

Wenn ein Arbeitnehmer nicht imstande ist, in deutscher Sprache abgefasste Arbeitsanweisungen zu verstehen, kann dies Grund für eine ordentliche Kündigung sein. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines spanischen Produktionshelfers in der Automobilzuliefererindustrie entschieden, der entlassen worden war, nachdem bei verschiedenen internen QualitätsAudits festgestellt worden war, dass er die zum Zwecke der Qualitätssicherung verfassten Arbeitsanweisungen seines Arbeitgebers nicht lesen konnte.

Nach einer von dem Arbeitnehmer unterzeichneten Stellenbeschreibung zählte es zu den Anforderungen der Stelle, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu verstehen. Nachdem klar geworden war, dass der Arbeitnehmer hierzu nicht in der Lage war, hatte der Arbeitgeber die Kosten eines entsprechenden Sprachkurses übernommen, der allerdings nicht den gewünschten Erfolg brachte. Nachdem in der Folgezeit festgestellt wurde, dass der betreffende Arbeitnehmer die Arbeits- und Prüfungsanweisungen noch immer nicht lesen konnte, forderte ihn der Arbeitgeber auf, Maßnahmen zur Verbesserung seiner deutschen Sprachkenntnisse zu ergreifen. Da keine Veränderung feststellbar war, drohte der Arbeitgeber schließlich eine Kündigung an und sprach diese letzten Endes mit Zustimmung des Betriebsrats aus.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass die Kündigung rechtmäßig war. Insbesondere stelle es keine unzulässige mittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft dar, wenn ein Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern die Kenntnis der deutschen Schriftsprache verlangt, soweit diese für

die entsprechende Tätigkeit erforderlich ist. (Quelle: *Blitzlicht*) ◀

Kindergeld: Verletztenrente kann um die Aufwendungen gekürzt werden

Eine 18 Jahre alte Tochter erlitt im Jahr 2001 auf dem Schulweg einen schweren Unfall, der als Arbeitsunfall anerkannt und für den im Jahr 2003 für die Jahre 2001 bis 2003 eine Unfallrente von 10.047 € gezahlt wurde. Als Folge des Unfalls und von einer Psychologin empfohlen erbrachte die Tochter im Jahr 2003 vier Monate in Schottland und hatte Aufwendungen von 4.035 €.

Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergelds für 2003 auf, weil die Einnahmen aus der Unfallrente den Jahresgrenzbetrag (damals 7.188 €) überschritten hatten. Das Finanzgericht entschied, dass es sich bei der Unfallrente um Bezüge handelte, die um die dem Kind entstandenen Aufwendungen zu kürzen waren. Der Bundesfinanzhof stimmte dem zu.

Voraussetzung für Anspruch auf Kindergeld für ein arbeitsloses, behindertes Kind

Für ein behindertes, arbeitsloses Kind besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn die Behinderung in erheblichem Umfang Mitursache für die Arbeitslosigkeit ist. Der Anspruch besteht auch ohne diese Mitursächlichkeit, wenn die vom Kind erzielbaren Einkünfte nicht ausreichen, um seinen existenziellen Grundbedarf und behinderungsbedingten Mehrbedarf zu decken. So hat der Bundesfinanzhof entschieden. (Quelle: *Blitzlicht*) ◀

Brief an die Behörde für Wirtschaft und Verkehr

z. Hd. Herrn Senator Axel Gedaschko

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

Sehr geehrter Herr Senator,

29.04.10

anlässlich der letzten Anhörung in den Räumen der BSU haben wir erfahren, dass die bisherigen Planungen der FHG (Flughafen Hamburg GmbH) bezüglich der Bewirtschaftung des dortigen Taxenspeichers über einen externen Betreiber gescheitert, oder jedenfalls in absehbarer Zeit so nicht umsetzbar sind.

Dem Vernehmen nach ist in Zukunft geplant, die dortige Bevorratung der Taxen, auf maximal 80 Fahrzeuge zu begrenzen. Das können wir nicht akzeptieren.

Im Gespräch war die Schaffung eines zusätzlichen Speichers, weit ab von den Terminals. Dieses Vorhaben wäre vom Gewerbe aus verschiedenen Gründen nicht angenommen worden und war auch aus verkehrspolitischer Sicht nicht zielführend.

Zur Zeit werden dort etwa 240 bis 300 Taxenplätze vorgehalten. Weniger dürfen es nicht sein, andernfalls besteht das Risiko, dass die Zufahrtstraßen zwangsweise als erweiterter Taxenspeicher missbraucht werden. Das würde zum permanenten Infarkt der flughafennahen Verkehrswege führen. Die weiteren Folgen wären, dass der Flughafen für ankommende Geschäftsreisende am Wirtschaftsstandort Hamburg zeitweilig nicht einmal genügend Taxen zur Verfügung hätte.

Der Bürger hat Anrecht darauf, an Bahnhöfen , Flughäfen etc. Taxen in ausreichender Anzahl vorzufinden. Das Taxengewerbe hat ein Anrecht an ausreichend vorhandene Stellplätze an diesen Orten.

Wenn die Stadt Hamburg, wie im Falle des Flughafens geschehen, die von den Taxen über Jahrzehnte ursprünglich genutzte Fläche an den Flughafen verpachtet und diesen verpflichtet für eine entsprechende Ausgleichsfläche zu sorgen, dann hat der Flughafen dieser Pflicht nachzukommen oder die Verantwortung wieder an die Stadt abzugeben.

An allen Flughäfen der Welt ist die Verkehrsanbindung von zentraler Bedeutung. Die Einrichtung und der Betrieb von Taxiplätzen und Bushaltestellen darf nicht von Gewinninteressen abhängen, selbst dann nicht, wenn die Verwaltung durch eine GmbH erfolgt.

Das Hamburger Taxengewerbe mit seinen rund 3450 Taxis und mehr als 10000 Fahrern und deren Familien, bittet Sie dringend sich der Sache persönlich anzunehmen.

Für ein Gespräch stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Anne Taraske
LHT-Vorsitzende

Thomas Lohse
UNION-Vorsitzender

Dirk Schütte
LPVG-Vorsitzender